

§ 0208 BGB

Die [Verjährung](#) von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des [Gläubigers](#) gehemmt. Lebt der [Gläubiger](#) von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Beginn der [Verjährung](#) mit dem [Schuldner](#) in häuslicher Gemeinschaft, so ist die [Verjährung](#) auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.